TSV "Jahn" Hemeln e.V.

von 1908

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Inhalt	Seite
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Öffentlichkeit	1
§ 3	Einberufung	2
§ 4	Beschlußfähigkeit	2
§ 5	Versammlungsleitung	2 - 3
§ 6	Worterteilung und Rednerfolge	3
§ 7	Wort zur Geschäftsordnung	3
§ 8	Anträge	4
§ 9	Dringlichkeitsanträge	4
§ 10	Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 11	Abstimmungen	5
§ 12	Wahlen	6 - 7
§ 13	Versammlungsprotokolle	7
§ 14	Änderungen	7
§ 15	Inkrafttreten	7

Allgemeine Geschäftsordnung

für die
Organe und Ausschüsse
des Turn- und Sportvereins „Jahn“ Hemeln e.V.

Beschlossen auf der
außerordentlichen Mitgliederversammlung
am Freitag, dem 4. Juni 1999, in Hemeln

Redaktioneller Hinweis:
Alle in dieser Allgemeinen Geschäftsordnung aufgeführten Funktionen gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Personen.

§ 1
Geltungsbereich

1. **Der Turn- und Sportverein e.V. (im folgenden TSV genannt) erläßt zur Durch- führung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlun-gen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.**

2. **Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des TSV.**
   a) für die in § 12 der Satzung bezeichneten Organe
   b) für die gemäß der §§ 13 + 14 der Satzung vorgesehenen Ausschüsse (nach- folgend Gremien genannt).

3. **Die Vereinssatzung legt die Zuständigkeit des Vorstandes, des Ehrenrates und der Spartenleiter sowie die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder fest (§§ 17, 18 + 19 der Satzung).**

4. **In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.**

§ 2
Öffentlichkeit

1. **a) Die JHV ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.**
   b) An Vorstandssitzungen können alle Vereinsmitglieder teilnehmen.

2. **Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zuge-lassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.**

§ 3
Einberufung

1. **Die Einberufung der Versammlungen regelt sich nach § 13 der Satzung.**

2. **Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen der Vereinsorgane (Sparten) beratend teilzunehmen.**

§ 4
Beschlußfähigkeit

1. **Die Bestimmungen der Beschlußfähigkeit für die Mitgliederversammlung regelt § 13 der Satzung.**

2. **Die übrigen Versammlungen sind beschlußfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung ergangen ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.**
   Ausgenommen von dieser Regelung sind gemäß § 23 der Satzung Versammlungen zur
   - **Vereinsauflösung, wo bei der 1. Versammlung mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.**
   - **Erscheinen weniger als 4/5 der Stimmberechtigten zu dieser Versammlung, so kann sie nach 4 Wochen wiederholt werden, wo sie dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig ist.**

§ 5
Versammlungsleitung

1. **Alle Versammlungen werden von einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.**

2. **Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet.**
   Die Sitzungen der Gremien werden von den zuständigen Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden des Ehrenrates oder von den zuständigen Spartenleitern geleitet.

3. **Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persön-lich betreffen.**

4. **Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.**

5. **Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.**

6. **Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung gegeben werden.**

7. **Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.**

§ 6
Worterteilung und Rednerfolge

1. **Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Punkt der Tagesordnung (nachfolgend TOP genannt).**

2. **Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge seines Ermessens.**

3. **Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Einzelpersonen oder Gruppierungen in materieller Hinsicht persönlich betreffen.**

4. **Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.**

5. **Der Versammlungsleiter und Vorstandsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.**

§ 7
Wort zur Geschäftsordnung

1. **Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Derjenige, der das Wort zur Geschäftsordnung erhalten will, dokumentiert dies dem Versammlungsleiter durch beidseitiges Handheben.**

2. **Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.**

3. **Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.**

§ 8
Anträge

1. **Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung des TSV sind die Mitglieder, der Vorstand und die Sparten. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die Mitglieder sowie die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.**

2. **Die Frist zur Einreichung von Anträgen zu Versammlungen richtet sich nach § 13 der Satzung. Sie endet 3 Tage vor Sitzungsbeginn.**

3. **Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.**

4. **Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Änderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.**

5. **Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 23 der Sat-zung.**

6. **Anträge können vom Antragssteller bis zur Abstimmung zurückgezogen werden.**

§ 9
Dringlichkeitsanträge

1. **Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Abänderungsanträge handelt, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlußfassung kommen.**

2. **Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.**

3. **Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlußfassung.**

4. **Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des TSV sind unzu-lässig (§ 23 der Satzung).**

§ 10
Anträge zur Geschäftsordnung

1. **Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Beendigung der Debatte, auf Begrenzung der Redezeit, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung, Unterbrechung der Sitzung oder Verweisen in ein Gremium stellen.**

2. **Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte und / oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ggf. ein Gegenredner gesprochen haben.**

3. **Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort.**

§ 11
Abstimmungen

1. **Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.**

2. **Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.**

3. **Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.**

4. **Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.**

5. **Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so hat der Versammlungsleiter diese durchzuführen, wenn durch eine offene Abstimmung festgestellt wird, das der Antrag von <u>mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder</u> unterstützt wird.**

6. **Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt wer-den.**

7. **Bei Zweifeln über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.**

8. **Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitge-zählt.**

9. **Für Anträge und Wiederholungen einer Abstimmung gilt das für die geheime Abstimmung festgelegte Verfahren entsprechend. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.**

§ 12
Wahlen

1. **Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.**
   Die Befähigung, ein Vereinsamt (Ehrenamt im Verein) für den Verein zu bekleiden, haben nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder – eine Ausnahme bilden hier einzig die beiden Jugendsprecher - .

2. **Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden jedoch schriftlich und geheim durchgeführt, wenn dies von mindestens einer Person beantragt wird.**

3. **Vor Wahlen muß die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter (kann auch ein Nichtmitglied sein) bestimmen. Dies erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Wahl. Bei mehreren Personalvorschlägen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf seine Person vereinigen konnte.**

4. **Vor geheimen Wahlen bei Versammlungen ist ein Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.**

5. **Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter / Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.**
   Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche oder mündliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

6. **Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.**

7. **Sind alle bisherigen Amtsinhaber bereit, ihr Amt für eine weitere Wahlperiode zu bekleiden, und sind seitens der stimmberechtigten Mitglieder keine anderen Personalvorschläge gemacht worden, so kann auf Antrag en bloc gewählt werden.**

   Steht ein Amtsinhaber für ein Amt nicht mehr zur Verfügung bzw. gibt es für dieses Amt mehrere Personalvorschläge, so wird wie folgt verfahren:
   - **I. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und dann der Versammlung zur Abstimmung verlesen.**
   - **II. Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied darf sich jeweils für nur einen Personalvorschlag, einer jeweiligen Einzelwahl, entscheiden.**
   - **III. Derjenige Personalvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ist gewählt.**
   - **IV. Bei Stimmengleichheit wird in einem 2. Wahlgang zwischen den beiden Personalvorschlägen entschieden. Sollte es im 2. Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit geben, so wird per Losentscheid durch den Wahlleiter entschieden.**

8. **Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlußwort zu sprechen. Über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten entscheidet der Versammlungsleiter.**

9. **Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.**

§ 13
Versammlungsprotokolle

1. **Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sollten zeitnah erstellt und versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlußfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.**

2. **Die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen sind jeweils von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.**

§ 14
Änderungen

1. **Über Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung des TSV „Jahn“ Hemeln.**

§ 15
Inkrafttreten

1. **Diese Allgemeine Geschäftsordnung ist durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Freitag, dem 4. Juni 1999 mit 18 Ja-Stimmen, keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung beschlossen und in Kraft gesetzt worden.**

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Roland Berndt	*Jürgen Bühler*